



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 183/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail:

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/2 - 37.0.2

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

01. September 2015

Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

anliegend übersenden wir Ihnen die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Nichtversicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in NRW. Die Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber wurde geschlossen zwischen dem Land NRW und einigen Krankenkassen. Neben der AOK Nord-West beteiligen sich die AOK Rheinland/Hamburg, die Novitas BKK, die Knappschaft, die DAK-Gesundheit, die Techniker Krankenkasse und die Barmer GEK an der Gesundheitskarte für Asylbewerber. Weitere Kassen können nach Mitteilung des Landes NRW der Vereinbarung beitreten.

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstigen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. In diesen Fällen wird die Gesundheitsversorgung durch die teilnehmende Krankenkasse nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung sichergestellt.

Auf der Grundlage der Vereinbarung wird keine Kommune verpflichtet, die Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen. Vielmehr hat die Stadt / Gemeinde nach § 3 Rahmenvereinbarung ein freiwilliges Beitrittsrecht. Mit dem Beitritt kommen dann in der jeweiligen Kommune die einzelnen Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Anwendung. Damit ist die Angelegenheit nach Einschätzung der Geschäftsstelle nicht konnexitätsrelevant.

Die kommunalen Spitzenverbände waren an den Gesprächen zum Abschluss der Rahmenvereinbarung beteiligt. Dabei wurde insbesondere mit den Beteiligten abgestimmt, dass jede beitretende Gemeinde möglichst nur mit einer und nicht mit mehreren Krankenkassen arbeiten muss. Zudem wurde der Leistungsausschlusskatalog der **Anlage 1** der Vereinbarung grundlegend überarbeitet und entschlackt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich dafür eingesetzt, dass die Kommunen für die Verwaltungsaufwendungen der Krankenkassen lediglich eine feste Pauschale pro Leistungsberechtigten zu entrichten haben. Dies war allerdings nicht konsensfähig. In § 11 der Rah-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

menvereinbarung ist geregelt, dass zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsvorsorge gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen leistet, mindestens jedoch 10 Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem. Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass der Betrag zu hoch angesetzt sei, allenfalls 5 % seien angemessen. Der Bundesgesetzgeber selbst sehe in § 264 Abs. 7 SGB V eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5 % vor.

Bei der 8%-Regelung ist es geblieben, allerdings enthält § 15 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung entsprechend der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nunmehr einen Passus, wonach nach Abrechnung der ersten beiden Quartale die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft wird. Auf der Basis dieser Evolutionsergebnisse wird dann eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen.

Die Einführung der Gesundheitskarte führt dazu, dass beitretende Kommunen vom Verwaltungsaufwand deutlich entlastet werden. Vor dem Hintergrund der Verwaltungskostenpauschale von 8 %, mindestens jedoch 10 Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem, muss jede Gemeinde / Stadt für sich selbst entscheiden, ob die Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage